

**Begleitdokument für die Modalitäten
für Regelreserveanbieter
gemäß Artikel 18 Abs. 5 der
Verordnung (EU) 2017/2195 der
Kommission vom 23. November 2017
zur Festlegung einer Leitlinie über den
Systemausgleich im
Elektrizitätsversorgungssystem**

22.03.2021

Inhalt

Einleitung.....	3
1. Änderungen der Modalitäten auf Basis der Implementierungsrahmen für aFRR und mFRR.....	3
2. Änderungen der Modalitäten auf Basis der pricing-Methode	4
3. Änderungen der Modalitäten auf Basis der Standardprodukte für Regelleistung	4
4. Änderungen, die sich indirekt ergeben	5
a. Bezuschlagung von Regelarbeitsgeboten.....	5
b. Regelzonenübergreifende Besicherung	6
5. Zeitplanung.....	9
6. Alle Anpassungen der MfRRA im Überblick	11

Einleitung

Durch die Implementierung der Europäischen Plattformen für die Optimierung der Abrufe von MRL (MARI) und SRL (PICASSO) ergeben sich Anpassungen an den Modalitäten:

- a) direkt durch die Abbildung der von ACER genehmigten Implementierungsrahmen, Pricing-Methode und Vorgaben an die Standardprodukte für Regelleistung (SPBC – Standard Products for Balancing Capacity) und
- b) indirekt durch nationale Besonderheiten (z.B. Freigabeprozess von Regelarbeitsgeboten oberhalb des Bedarfs) oder Backup-Lösungen, für die es keine Europäischen Vorgaben gibt (z.B. Ersatzarbeitspreise).

Die entsprechenden von ACER genehmigten Methoden finden Sie unter:

https://www.regelleistung.net/ext/download/MfRRA_ACER_Beschluesse

Darüber hinaus haben die ÜNB im Rahmen der Umsetzung des nationalen Regelarbeitsmarktes Optimierungspotenzial an den bestehenden Modalitäten identifiziert und schlagen entsprechende Verbesserungen und Konkretisierungen im Rahmen dieses Verfahrens vor.

1. Änderungen der Modalitäten auf Basis der Implementierungsrahmen für aFRR und mFRR

Im Rahmen der Implementierungsrahmen werden die Standardprodukte für Regelarbeit definiert. Diese Produkteigenschaften müssen in die MfRRA übernommen werden. Sie können im Rahmen der Konsultation nicht verändert werden und müssen nicht erneut genehmigt werden.

	aFRR	mFRR
FAT	5 min	12,5 min
Deactivation period	<= FAT	
Mindestangebotsgröße	1 MW	1MW
Angebotsinkrement	1 MW	1 MW
Maximale Gebotsgröße	9.999 MW	9.999 MW
Produktlänge	15 min	15 min Direktaktivierung führt zu Erbringung von mFRR in Folgeviertelstunde
Preisauflösung	0,01 EUR/MWh	0.01 EUR/MWh
Teilbarkeit	Immer teilbar	Teilbar, unteilbar mit Mindestbezuschlagungsgröße, vollständig unteilbar
Aktivierbarkeit	Jederzeit innerhalb Produktlänge	Fahrplanaktivierung ¹ Direktaktivierung
Mindestvollerbringungszeit	keine	5 Minuten
Technische Verlinkung	Keine	Ja
Ökonomische Verlinkung	Keine	Parent-child-Verlinkung Bildung einer „exclusive group“

¹ Der mFRR IF sieht ein Wahlrecht für Gebote am Regelarbeitsmarkt vor, ausschließlich fahrplanaktivierbare Gebote anzubieten. Gebote die aufgrund eines Zuschlags am Regelleistungsmarkt verpflichtend abzugeben sind, sind immer Direktaktivierbar. Direktaktivierbare Gebote sind immer auch Fahrplanaktivierbar.

Grau gekennzeichnete Produkteigenschaften werden erst nach dem sonstigen Zielmarktdesign und spätestens zur Implementierungsfrist des mFRR Implementierungsrahmens eingeführt. Dafür wird entsprechend die Umsetzungszeit abweichend beantragt.

Die Gate Open Time des RAM muss spätestens D-1 12 Uhr betragen. Mit der Eröffnung des Regelarbeitsmarktes nach Abschluss des Regelleistungsmarktes (RLM) ergibt sich somit grundsätzlich kein Anpassungsbedarf an den Modalitäten. Die Ergänzung in § 38 (1) MfRRA macht jedoch transparent, dass bei technischen Problemen von dieser Frist abgewichen werden kann.

Die Gate Closure Time beträgt T-25 Minuten vor Produktbeginn (T).

Gebote müssen gemäß Implementierungsrahmen folgende Informationen enthalten:

	aFRR	mFRR
Gebotsgröße	X	X
Pos oder neg	X	X
Preis in EUR/MWh	X	X
LFC area	X	X
Produkt (z.B. 0.15-0.30)	X	X
Information zu Verlinkung		X

2. Änderungen der Modalitäten auf Basis der pricing-Methode

Die pricing-Methode führt eine Abrechnung der von RRA erbrachten Regelarbeit auf Basis von Marginal Pricing ein. Die Plattformen berechnen einen Cross-Border-Marginal Price je Produkt, engpassfreiem Gebiet und Market Time Unit (MTU). Die MTU für aFRR entspricht dem Optimierungszyklus und wurde auf 4 Sekunden festgelegt. Die MTU für mFRR beträgt 15 Minuten und entspricht dem Viertelstundenzeitraster.

Dies ist jeweils bereits in den Modalitäten berücksichtigt und bedarf grundsätzlich keiner weiteren Anpassungen an den MfRRA. Da die ÜNB vorschlagen, das Zielmarktdesign für MRL bereits vor dem Go-Live der MARI Plattform einzuführen, muss bis zum Go-Live der MARI Plattform der Grenzpreis lokal ermittelt werden, bzw. regional falls MRL mit APG ausgetauscht wird. Eine entsprechende Ergänzung wurde in § 33 Absatz 2 vorgenommen.

Des Weiteren bedarf es einer nationalen Regelung für den Fall, dass die europäischen Plattformen aufgrund technischer Probleme zeitweise nicht zur Verfügung stehen und entsprechend keinen Grenzpreis zur Verfügung stellen können. Bei einem Ausfall einer Plattform wird der Abruf nach Umschaltung auf das nationale Optimierungssystem (aFRR: NRV, mFRR: MOLS) entsprechend auf nationaler Ebene optimiert. Somit wird es als sachgerecht erachtet, auch einen nationalen Grenzpreis zur ermitteln und an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzpreises in der Abrechnung mit dem RRA zu verwenden. Damit ist auch gewährleistet, dass im Fallback ein ähnliches Prinzip wie im Normalfall angewendet wird. Entsprechende Regelungen wurden in § 24 Abs. 2 lit. b sublit. vi für aFRR sowie in § 33 Abs. 2 lit. a sublit. v für mFRR ergänzt. Für mFRR gilt im Fallback somit dieselbe Regelung wie in der Übergangsphase bis zum Beitritt zur MARI-Plattform. Die ergänzte Regelung ist für alle RRA positiv, da im zuvor beschriebenen Fall eine Vergütung über den Gebotspreis hinaus weiterhin ermöglicht wird.

3. Änderungen der Modalitäten auf Basis der Standardprodukte für Regelleistung

Für grenzüberschreitende Regelleistungsausschreibungen sind die Leistungsprodukte gemäß dem SPBC (Standard Products for Balancing Capacity) gemeinsam festzulegen. Für SRL ist durch die Kooperation mit APG der SPBC demnach verbindlich. Die Umsetzungsfrist liegt beim 17.12.2021. Die ÜNB planen eine Umsetzung zum 01.11.2021, spätestens jedoch zur Umsetzungsfrist und beantragen eine entsprechende Umsetzungszeit.

Das heutige 4-Stundenprodukt ist eines der möglichen Standardprodukte aus dem SPBC. Die ÜNB aus Deutschland und Österreich wollen zunächst an dieser Produktlänge festhalten. Des Weiteren sieht der SPBC eine

- Mindestangebotsgröße von einem MW und
- eine Preisangabe in EUR/MW und Stunde vor.

Von daher schlagen die DE ÜNB vor, in den nationalen Modalitäten die Mindestangebotsgröße auf 1 MW für alle Gebote abzusenken und die Preise in EUR/MW und Stunde anstatt EUR/MW für die Produktlänge anzupassen. Um das SRL und MRL Produkt möglichst harmonisiert weiterzuentwickeln, gelten diese Änderungen für SRL und MRL. Im Nachgang zur Umsetzung der Plattformen, im ersten Halbjahr 2021, planen die ÜNB eine Konsultation zur Weiterentwicklung des Regelleistungsproduktes, insbesondere der Produktlänge. Die Konsultation wird im Rahmen der Kooperation mit APG und ggf. mit weiteren an der Kooperation interessierten ÜNB gemäß Art. 33 EB-VO stattfinden.

Die Änderungen auf Basis der Standardprodukte für Regelleistung betreffen die §20 Abs.7 (aFRR) und § 29 Abs. 6 (mFRR).

4. Änderungen, die sich indirekt ergeben

a. Bezuschlagung von Regularbeitsgeboten

Der Freigabeprozess ist aus Sicht des Umsetzungsprojektes an vielen Stellen eine Herausforderung. Trotzdem hat sich an der Situation seit dem Design des nationalen Regularbeitsmarktes (RAM) nichts geändert und eine Nicht-Freigabe von Regularbeitsgeboten würde womöglich zu einem spürbaren Verlust an Liquidität am nationalen Intradaymarkt führen.

Aber mit der Einführung von komplexen und verlinkten Geboten für mFRR mit dem Go-Live der MARI Plattform ist die Freigabe deutlich komplizierter. Zum einen ist es möglich, dass durch die zeitliche Verlinkung von Geboten, zum Zeitpunkt der Bezuschlagung, nicht gesichert ist, ob alle Gebote auch tatsächlich verfügbar sind. Zum anderen gibt es Gebotsfamilien (parent-child und exclusive group), die zwar ein gewisses Gebotsvolumen darstellen, das aber nicht vollständig aktivierbar ist. Von daher muss im Freigabeprozess darauf abgestellt werden, dass so viel MRL bezuschlagt wird, dass die dimensionierte Menge zum Abruf bereitsteht. Dafür muss ggf. mehr Menge bezuschlagt werden, als mit der heutigen Formulierung der Modalitäten möglich ist. So könnte eine exclusive Group aus drei Geboten bestehen: 10 MW zu 100 EUR/MWh, 20 MW zu 75 EUR/MWh und 30 MW zu 50 EUR/MWh. Nur eines der Gebote darf abgerufen werden. Wenn alle Gebote an die MARI Plattform weitergeleitet werden, dann würde im Freigabeprozess 60 MW bezuschlagt werden, von denen aber maximal 30 MW abrufbar wären.

Von daher sind die Modalitäten dahingehend anzupassen (§ 38 Abs. 8 lit. e).

Darüber hinaus möchten die ÜNB weitere Möglichkeiten beantragen, den Bedarfswert kurzfristig im RAM anzupassen (§ 38 Abs. 8 lit. b, c, d).

Zum einen möchten die ÜNB Bedarfsanpassungen im Rahmen der dynamischen Dimensionierung berücksichtigen sowie bei sich kurzfristig ergebenden erhöhten Bedarfen mehr Zuschläge am RAM

vornehmen, sofern die Betriebssituation dies erfordert. Da die Schwankungsbreite der dynamischen Dimensionierung beschränkt ist, wird es keine drastischen Erhöhungen geben, die die Liquidität am Intradaymarkt gefährdet. Somit kann die Systemsicherheit zielgerichtet in bestimmten Situationen erhöht werden. Die dynamische Dimensionierung kann somit ihre Wirkung entfalten und auch Wind- und Solarprognosen kurzfristig berücksichtigen, was derzeit leider noch nicht möglich ist. Ergänzend dazu schlagen die ÜNB vor, auch bei der Regelleistungsausschreibung besser kurzfristige Einflüsse aus den Bedarf berücksichtigen zu können, in dem der Bedarf, der D-7 zum Gate Open veröffentlicht wird noch einmal D-2 angepasst werden darf.

Während die Bedarfsanpassung D-2 in der Konsultation durchweg begrüßt wurde, wurde die Bedarfsanpassung im Rahmen des Regularitätsmarktes abgelehnt mit dem Verweis auf die Möglichkeit bereits im Rahmen der Leistungsausschreibung mehr beschaffen zu können. Da die kurzfristigen Einflüsse der Dimensionierung jedoch nicht prognostizierbar sind und nur bei signifikanter Änderung der Eingangsparameter (z.B. Wetterprognosen) überhaupt eine Änderung von D-2 zu D denkbar sind, ist die pauschale Erhöhung der D-2 dimensionierten Menge um einen Risikoaufschlag abzulehnen. Da substantielle Begründungen für die Ablehnung fehlen, können sich die ÜNB die Kritik nur mit dem fehlenden Leistungspreis einer im Rahmen des RAM zusätzlich beschafften Menge erklären. Aus Sicht der ÜNB handelt es sich jedoch um eine zielgerichtete und kostengünstige Erhöhung der Systemsicherheit.

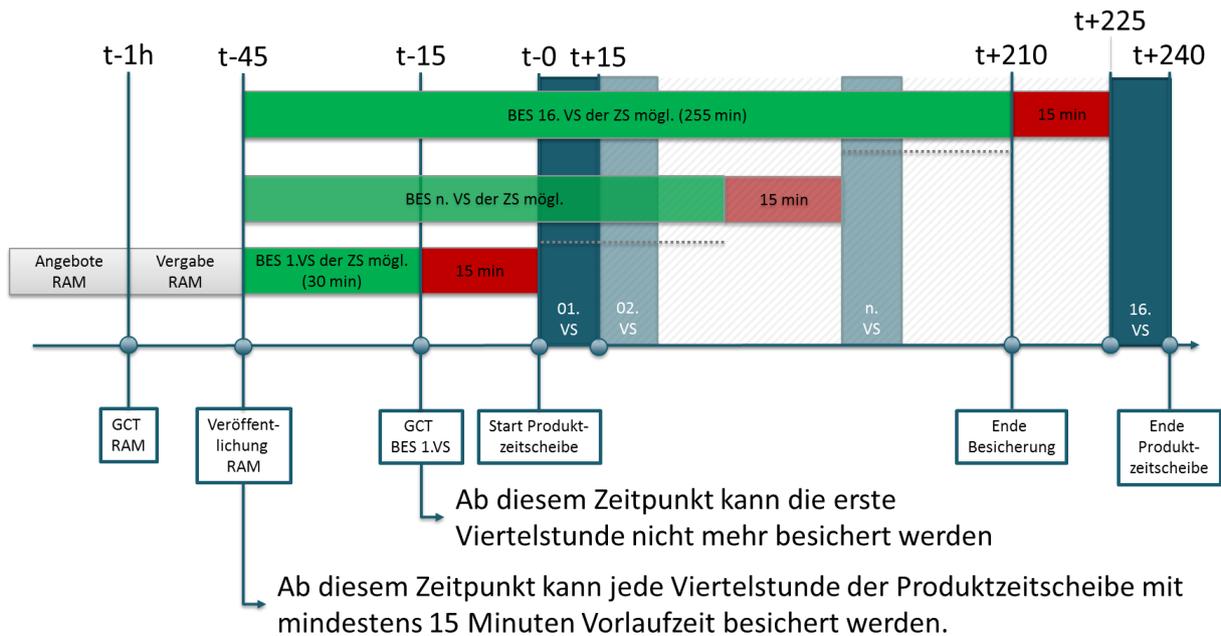
Darüber hinaus soll auch eine Bedarfserhöhung möglich sein, wenn die aktuelle Betriebssituation dies erforderlich macht. Hierunter fallen Sondersituationen wie die Ereignisse im Juni 2019, bei denen die Systembilanz nur noch mit der Hilfe der Europäischen Nachbarn beherrscht werden konnte, die jedoch nicht gesichert zur Verfügung steht, sondern nach Können und Vermögen.

Zudem soll es die Möglichkeit geben, im Falle einer Unterdeckung bei MRL mehr SRL zu bezuschlagen oder vice versa, um die Summe aus SRL und MRL im RAM decken zu können. Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine preisliche Optimierung zwischen den Produkten, sondern lediglich um eine Vermeidung einer Unterdeckung der Summe der beiden Produkte.

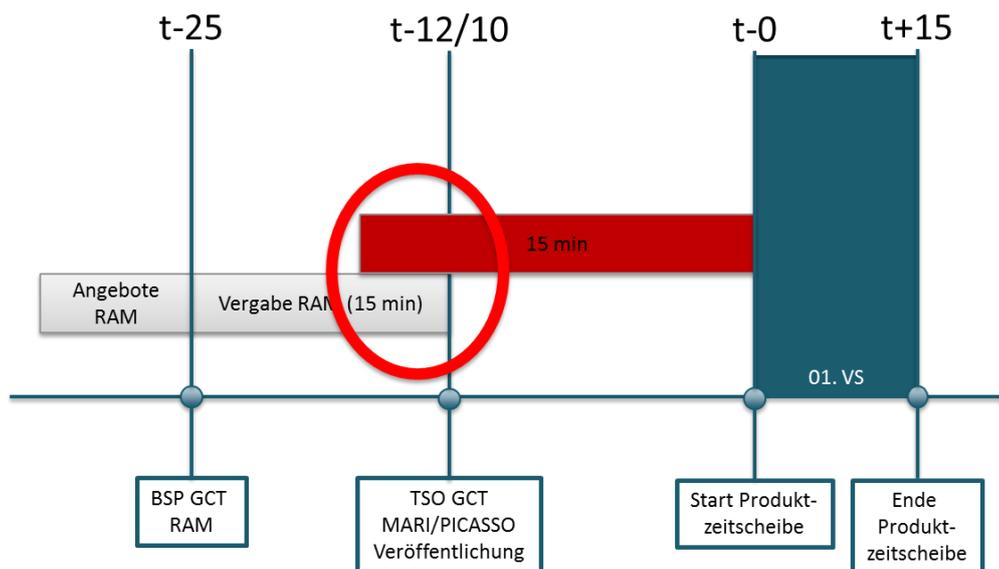
Die ÜNB sind angehalten soweit wie möglich auf marktbezogene Maßnahmen zurückzugreifen um die Systembilanz zu halten. Mit den genannten Möglichkeiten verringert sich der Eingriff der ÜNB im Rahmen des Intraday-Marktes, was den Anreiz von Leerverkäufen reduziert. Gleichzeitig ergibt sich durch den Abruf eine unmittelbare Rückwirkung auf den AEP (Knappheitskomponente), anders als wenn der ÜNB die gleiche Leistung am Intraday-Markt beschafft (Börsenpreiskopplung).

b. Regelzonenübergreifende Besicherung

Mit den Festlegungen zur SRL und MRL 2015 hat die BNetzA eine Umsetzung einer regelzonenübergreifenden Besicherung binnen 24 Monaten festgelegt. Diese wurde am 01.07.2017 in Betrieb genommen. Mit der Einführung der Regularitätsmärkte für SRA und MRA wird dieser Prozess nur noch für Zuschläge am Regularitätsmarkt angeboten, um möglichst nah an der physischen Erbringung das Problem der Nichtverfügbarkeit lösen zu können. Mit der Einführung des nationalen RAM kann ab der Information über die Zuschlagserteilung für jede Viertelstunde des 4-Stunden-Produktes eine Besicherung gemeldet werden. Dabei benötigen die ÜNB Systeme einen Vorlauf von 15 Minuten, um die geänderte Merit Order in allen Systemen einzuspielen und jeweils eine Rückmeldung über das erfolgreiche Einlesen zu verarbeiten.



Mit der Einführung von Viertelstundenprodukten und der GCT von 25 Minuten besteht keine Möglichkeit mehr eine regelzonenübergreifende Besicherung für Zuschläge am Regelarbeitsmarkt über die Systeme der ÜNB zu realisieren.



Auch ist der Bedarf eines Besicherungsprozesses für das sehr kurze Zeitfenster von nur 25 Minuten zwischen Gate Closure und Produktbeginn eher theoretischer Natur, im Vergleich zur Besicherung bei 4-Stunden-Produkten und einem Gate Closure von 60 Minuten, bei dem ein Gebot bis zu 4 Stunden nicht verfügbar sein könnte. Zum Zeitpunkt der Festlegung der regelzonenübergreifenden Besicherung betrug die mögliche Zeit einer Nichtverfügbarkeit sogar mehr als 15 Stunden.

Somit ist eine regelzonenübergreifende Besicherung von bezuschlagten Regelarbeitsgebotsen nicht mehr notwendig und auch technisch nicht über die ÜNB Systeme realisierbar. Eine poolinterne und regelzoneninterne Besicherung ist weiterhin möglich und ohnehin vorzuziehen.

Die Alternative

Als Alternative wollen die ÜNB mit dem Go-live des Europäischen Zielmarktdesigns, insbesondere mit der Einführung der 15-Minuten-Produkte eine Besicherung für Gebote am Regelleistungsmarkt anbieten. Grundsätzlich muss ein Anbieter mindestens so viel Volumen an Regelarbeitsgeboten abgeben, wie er Zuschläge am RLM erhalten hat. Im Konzept der ÜNB wird dies nicht regelzonenscharf, sondern regelzonenübergreifend betrachtet. Somit kann ein Anbieter ohne Zutun der ÜNB, Gebote, die nach Zuschlag am RLM nicht verfügbar sind, durch Gebote in anderen Regelzonen ersetzen.

Die regelzonen- und anbieterübergreifende Besicherung kann analog erfolgen, nur dass der Sicherungsgeber die zusätzlichen Gebote am RAM entsprechend markieren muss, damit zugeordnet werden kann, für wen die Gebote abgegeben wurden. Damit erhält der Sicherungsnehmer seinen vollen Leistungspreis. Sofern der Sicherungsgeber einen Zuschlag am RAM erhält, werden die entsprechenden Gebote aktiviert und abgerechnet wie jedes andere bezuschlagte Regelarbeitsgebot auch.

Die Besicherungsmöglichkeiten sind ausführlich in den §§ 17 für FCR, 26 für aFRR und 35 für mFRR dargelegt.

5. Zeitplanung

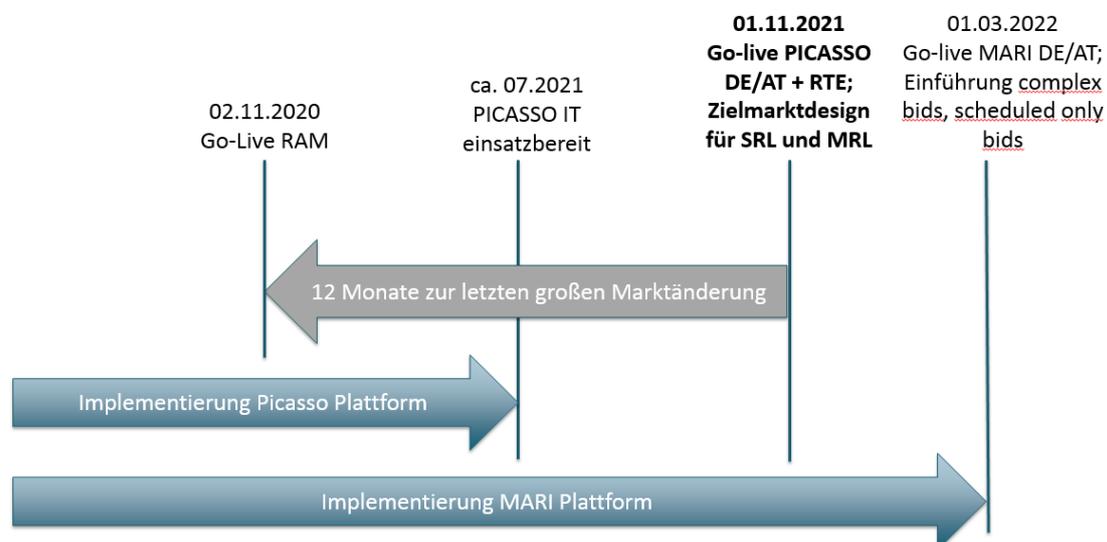
Grundsätzlich enthält das Europäische Zielmarktdesign für Regelreserve viele positive Elemente, die den Wettbewerb steigern und Markteintrittsbarrieren senken werden. Von daher spricht grundsätzlich nichts dagegen, das Zielmarktdesign vor der regulatorischen Pflicht einzuführen.

Die deutschen ÜNB werden die Europäischen Plattformen betreiben, TransnetBW die PICASSO Plattform und Amprion die MARI Plattform. Deshalb ist es nicht möglich, dass die deutschen ÜNB den Plattformen erst zur regulatorischen Frist (24.07.2022) beitreten. Aus technischer Sicht sollten die Plattformen so früh wie möglich in Betrieb genommen werden, damit möglichst viel Zeit verbleibt, nach und nach weitere ÜNB anzuschließen. Optimaler Weise würden 1-2 ÜNB pro Monat angeschlossen werden, dafür ist es bereits zu spät.

Auf der anderen Seite darf die Anpassung des Marktdesigns die deutschen Marktteilnehmer nicht überfordern und der Zeitpunkt einer großen Änderung sollte so gewählt werden, dass genügend Abstand zur letzten großen Marktänderung (nationaler RAM) und zu Ferienzeiten sowie vom Jahreswechsel besteht, um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der personellen Ressourcen bei ÜNB, Anbietern und Dienstleistern zu garantieren.

Auch wenn die MARI Plattform etwas später zur Verfügung stehen wird, gehen die ÜNB davon aus, dass eine zeitgleiche Anpassung der Kernelemente des Marktdesigns für SRL und MRL vorteilhaft für die RRA ist, insbesondere für jene, die beide Produkte anbieten und so untereinander optimieren können. Diese Annahme wurde in der Konsultation durch die Marktteilnehmer bestätigt.

In Kombination dieser Abwägungen haben die ÜNB folgende Zeitplanung mit dem Markt konsultiert.



Zum 01.11.2021 sollten sowohl Vorgaben für die Standardprodukte für Regelleistung umgesetzt werden, die PICASSO Plattform in den Regelbetrieb genommen werden und mit dem zeitgleichen Beitritt der Deutschen ÜNB das Zielmarktdesign für SRL verpflichtend und freiwillig auch die wesentlichen Bestandteile des Zielmarktdesigns für MRL eingeführt werden.

In einem letzten Schritt wurde zum 01.03.2022 das Go-Live der MARI Plattform und der zeitgleiche Beitritt Deutschlands und die Einführung der letzten verbleibenden Anforderungen aus dem mFRR Implementierungsrahmen konsultiert.

Die Konsultationsteilnehmer standen dem positiv entgegen, unter der Bedingung, dass die Anbieter rechtzeitig über detaillierte Spezifikationen und frühzeitige Testmöglichkeiten verfügen.

Als weitere Forderung sehen die Konsultationsteilnehmer berechtigterweise eine kürzere Vergabefrist, bzw. eine schnellere Veröffentlichung – auch gern deutlich vor der Veröffentlichungsfrist.

Auch fordern die Konsultationsteilnehmer eine höhere Stabilität des RAMs, also weniger Ausfälle und entsprechend weniger Abrufe mit Ersatzarbeitspreisen. Auch wenn die Anzahl der Ausfälle seit dem Start des Regularbeitsmarktes stark abgenommen hat, vervielfacht sich doch die Anzahl RAM Vergaben von 6 auf 96 am Tag im Zielmarktdesign. Eine Verfügbarkeit von 99% würde bedeuten, dass eine Viertelstunde pro Tag ausfallen würde. Das wäre sicherlich nicht befriedigend. Um jedoch eine höhere Verfügbarkeit zu erreichen, muss auch die IT-Architektur, auf der aktuell der Regularbeitsmarkt abläuft, angepasst werden.

Auch ist die nach wie vor niedrige Liquidität am RAM und die daraus resultierenden hohen Regularbeitspreise beunruhigend hinsichtlich der Einführung des Zielmarktdesigns mit Marginal Pricing.

Seit dem Konsultationsstart haben sich auch weitere Themen nicht so entwickelt wie erhofft. Als Beispiel soll das Europäische Kommunikationsnetzwerk dienen, das unabhängig vom Internet eine sichere und zuverlässige Kommunikation der ÜNB mit den Plattformen ermöglichen soll (PCN). Leider ist immer noch unsicher, ob dieses Netzwerk rechtzeitig zur Verfügung stehen wird. Auch wenn wir innerdeutsch eine Lösung für unsere Kommunikation mit den Plattformen finden würden, so müssen wir als Host beider EU Plattformen Lösungen finden, die für ganz Europa zur Verfügung stehen.

In Summe dieser Erwägungen beantragen die ÜNB eine längere Umsetzungszeit für die angepassten Modalitäten als konsultiert wurde. Um dem Markt mehr Sicherheit bezüglich der Zieltermine zu geben und um selbst mehr Zeit für die Erhöhung der Marktverfügbarkeit und die Etablierung des Europäischen Kommunikationsnetzwerkes zu haben.

Durch die Verschiebung des Beitritts zur PICASSO Plattform entsteht die Notwendigkeit die Umsetzung der Standardprodukte vom Zielmarktdesign zu trennen. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Umsetzungszeitpunkt:

- Frühestens zum 01.11.2021 und nicht später als zum 17.12.2021 setzen die ÜNB die notwendigen Produkteigenschaften der Standardprodukte für Regelleistung um.
- Frühestens zum 01.02.2022 und nicht später als zum 24.07.2022 treten die ÜNB den Plattformen bei. Mit dem Beitritt zur PICASSO Plattform führen die ÜNB das EU Zielmarktdesign gemäß Implementierungsrahmen ein.
- Im Anschluss an den Beitritt zur MARI Plattform führen die Deutschen ÜNB das Wahlrecht für ausschließlich Fahrplanaktivierbare Gebote und die komplexen Gebote spätestens zum 24.07.2022 ein.

Die exakten Umsetzungszeitpunkte werden dem Markt rechtzeitig bekannt gegeben. Die gesamte Projektplanung wird dem Markt fortlaufend im Rahmen von regelmäßigen Stakeholderworkshops bekannt gegeben, sodass Verzögerungen frühzeitig bekannt sind und die Marktteilnehmer ihre internen Planungen unmittelbar an die Projektplanung der ÜNB anpassen können.

6. Alle Anpassungen der MfRRA im Überblick

Geänderter Paragraph	Begründung
§ 4 Abs. 3 a),b),d),i)	Anpassung an gelebte Praxis bzw. derzeitige Umsetzung auf IP RL
§ 4 Abs. 3 h)	Anpassung an Anforderungen gemäß SPBC
§ 7 Abs. 2	Diese Regelung fehlte bei FCR und aFRR und wurde vom mFRR-Teil in den allgemeinen Teil überführt.
§ 20 Abs. 7	Anforderung gemäß SPBC zur Mindestangebotsgröße sowie Angebotsinkrement. Ausnahme kann aufgrund der generellen Mindestangebotsgröße von einem MW entfallen.
§ 23 Abs. 1	Definition des Begriffs „Abrechnungsintervall“, der in nachfolgenden Regelungen bereits verwendet wird, wurde ergänzt. Keine inhaltliche Änderung.
§ 24 Abs. 2 b)	Konkretisierung der Bepreisung auf Basis der bestehenden Regelung bei RAM-Ausfall gem. § 38
§ 24 Abs. 2 b) vi	Es bedarf einer nationalen Regelung für den Fall, dass die europäischen Plattformen aufgrund technischer Probleme zeitweise nicht zur Verfügung stehen und entsprechend keinen Grenzpreis zur Verfügung stellen können. Bei einem Ausfall einer Plattform wird der Abruf nach Umschaltung auf das nationale Optimierungssystem (aFRR: NRV, mFRR: MOLS) entsprechend auf nationaler Ebene optimiert. Somit wird es als sachgerecht erachtet, auch einen nationalen Grenzpreis zur ermitteln und an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzpreises in der Abrechnung mit dem RRA zu verwenden. Damit ist gewährleistet, dass im Fallback ein ähnliches Prinzip wie im Normalfall angewendet wird. Die vorgesehene Regelung ist für alle RRA positiv, da im zuvor beschriebenen Fall eine Vergütung über den Gebotspreis hinaus weiterhin ermöglicht wird.
§ 25 Abs. 2 a) i. 2. c)	Klarstellung bzgl. Mengengewichtung
§ 26	Die anbieterübergreifende und regelzonenübergreifende Besicherung ist nur noch für Zuschläge am Regelleistungsmarkt möglich. Für Zuschläge am Regelarbeitsmarkt ist nur noch eine regelzoneninterne Besicherung realisierbar, die außerhalb der ÜNB Systeme umzusetzen ist. Siehe auch Kapitel 4 b
§ 27 Abs. 1	Satz 3 entfällt, da Sicherungsgebote mit Zuschlag am RAM ebenso behandelt werden wie die übrigen bezuschlagten RAM-Gebote und jeweils leistungswirksam in der Anschluss-Regelzone erbracht werden müssen. Siehe auch Kapitel 4 b
§ 27 Abs. 3	Ergänzende Klarstellung, die bereits im nationalen RAM so gelebt wird. Satz 1 und 2 geben die bestehende Regelung (siehe auch Bezüge in § 25 Ab.1 lit. a) nochmal explizit zum Ausdruck.
§ 28 Abs. 1, 4	Da die ÜNB eine einheitliche Veröffentlichungsplattform anstreben, soll in den MfRRA keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Seite stattfinden.
§ 28 Abs. 1 S. 4	Die Frist war im Genehmigungsverfahren zum RAM verloren gegangen. Die ÜNB schlagen die Fristen entsprechend vor, um insb. Ergebnisse der dynamischen Dimensionierung kurzfristig berücksichtigen zu können und so dem Einfluss fluktuierender Einspeisung auf den Regelenergiebedarf

	gerecht zu werden und dem Grundgedanken der dynamischen Dimensionierung gerecht zu werden. Siehe auch Kapitel 4 a.
§ 29 Abs. 6	Anforderung gemäß SPBC zur Mindestangebotsgröße sowie Angebotsinkrement. Ausnahme kann aufgrund der generellen Mindestangebotsgröße von einem MW entfallen. Bei der mFRR ist die Umsetzung der Vorgaben gem. SPBC zur Konsistenz mit der aFRR Gegenstand der Beantragung.
§ 30 Abs. 2	Mit Änderung der FAT von 15 auf 12,5 Minuten muss die Beschreibung der abzurechnenden Menge angepasst werden. Auf Wunsch der Konsultationsteilnehmer wurde der Abschnitt exakter und verständlicher beschrieben, auf Basis des Aktivierungszeitraumes, den die Anbieter beim Abruf von mFRR mitgeteilt bekommen und somit allgemein verständlich und bekannt ist.
§ 32 Abs. 2	Auf Basis der Anpassungen des § 30 Abs. 2 konnte § 32 Abs. 2 deutlich gekürzt und somit nachvollziehbarer formuliert werden.
§ 32 Abs. 2 a) und b)	entfallen
§ 33 Abs. 2 a)	Gemäß Preisbildungsmethode ist das Abrechnungsintervall eine Viertelstunde, was auch dem Status quo in DE entspricht. Die Definition fehlte hier allerdings bislang.
§ 33 Abs. 2 a) i.+ii.	Konkretisierung der Bepreisung auf Basis der bestehenden Regelung bei RAM-Ausfall gem. § 38
§ 33 Abs. 2 a) v	Ab der Einführung des Europäischen Zielmarktdesigns bis zum Go-live der MARI Plattform, wird der Grenzabrechnungspreis für mFRR im deutschen Marktgebiet im Rahmen der Gamma-Kooperation bestimmt. Sollte die Kooperation nicht aktiv sein, wird der Abrechnungspreis innerhalb Deutschlands bestimmt. Es werden die Preissetzungsregeln der Preisbildungsmethode für Regelarbeit angewendet. Auf Wunsch der Konsultationsteilnehmer wurde die Formulierung angepasst. Des Weiteren bedarf es einer nationalen Regelung für den Fall, dass die europäischen Plattformen aufgrund technischer Probleme zeitweise nicht zur Verfügung stehen und entsprechend keinen Grenzpreis zur Verfügung stellen können. Bei einem Ausfall einer Plattform wird der Abruf nach Umschaltung auf das nationale Optimierungssystem (aFRR: NRV, mFRR: MOLS) entsprechend auf nationaler Ebene optimiert. Somit wird es als sachgerecht erachtet, auch einen nationalen Grenzpreis zur ermitteln und an Stelle des grenzüberschreitenden Grenzpreises in der Abrechnung mit dem RRA zu verwenden. Damit ist auch gewährleistet, dass im Fallback ein ähnliches Prinzip wie im Normalfall angewendet wird. Für mFRR gilt im Fallback somit dieselbe Regelung wie in der Übergangsphase bis zum Beitritt zur MARI-Plattform. Die vorgesehene Regelung ist für alle RRA positiv, da im zuvor beschriebenen Fall eine Vergütung über den Gebotspreis hinaus weiterhin ermöglicht wird.
§ 34 Abs. 2 a) ii. 2 c)	Klarstellung bzgl. Mengengewichtung
§ 35	Analog § 26
§ 36 Abs. 1	Satz 5 entfällt, da Sicherungsgebote mit Zuschlag am RAM ebenso behandelt werden wie die übrigen bezuschlagten RAM-Gebote und jeweils leistungswirksam in der Anschluss-Regelzone erbracht werden

	müssen.
§ 36 Abs. 2	Die Ergänzung präzisiert dahingehend, dass der Anschluss an den MOLS nicht einem Anschluss an den Anschluss-ÜNB im engeren Sinne entspricht.
§ 36 Abs. 3	Es wurden Klarstellungen der bestehenden Regelungen vorgenommen. Es wurde zum einen klargestellt, dass die Gebote am RAM, die verpflichtend aufgrund von Zuschläge am RLM abzugeben sind, beliebig auf die deutschen Regelzonen aufgeteilt werden können. Des Weiteren wurde die Pflicht zur Vorhaltung konkretisiert sowie die Vorhaltungsverpflichtung bei Ausfall des RAMs auf Basis einer Rückmeldung im Konsultationsworkshop.
§ 36 Abs. 4	Die ÜNB haben in § 36 (4) verschiedene Anforderungen an die Erbringung aus anderen §§ gesammelt und hier zusammengeführt. Darüber hinaus wurde ggü. der konsultierten Fassung die Lieferpflicht bis zum Viertelstundenende (100%) auf 50% zum Viertelstundenende reduziert, damit die Anbieter dem mFRR Austauschprofil besser folgen können. Somit erhalten auch Anbieter, die verrampt erbringen müssen, die Chance, die gelieferte Menge vollständig bilanziert und abgerechnet zu bekommen. Der mFRR Implementierungsrahmen legt keine festen Vorgaben am Erbringungsprofil fest, sondern bietet gewisse Freiheitsgrade an. Diese werden von den ÜNB benutzt und somit stellt dieser Abschnitt eine nationale Auslegung dar.
§ 36 Abs. 4 a) und b)	An dieser Stelle werden die Aktivierungstypen und die Vollaktivierungszeit gemäß mFRR Implementierungsrahmen definiert. Bis zum Beitritt Deutschlands zur MARI Plattform bleiben alle Gebote in Deutschland Fahrplan- und Direktaktivierbar.
§ 36 Abs. 4 c) bis f)	Hier wurden die Pflichtangaben aus dem mFRR Implementierungsrahmen Tabelle 3 ergänzt. Die ÜNB geben den Regelreserveanbietern weitestgehend Freiraum für die physische Erbringung der mFRR.
§ 37 Abs. 1 S. 1	Da die ÜNB eine einheitliche Veröffentlichungsplattform anstreben, soll in den MfRRA keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Seite stattfinden.
§ 37 Abs. 1 S. 4	Die Frist war im Genehmigungsverfahren zum RAM verloren gegangen. Die ÜNB schlagen die Fristen entsprechend vor, um insb. Ergebnisse der dynamischen Dimensionierung kurzfristig berücksichtigen zu können und so dem Einfluss fluktuierender Einspeisung auf den Regelenergiebedarf gerecht zu werden und dem Grundgedanken der dynamischen Dimensionierung gerecht zu werden.
§ 37 Abs. 2	Da die ÜNB eine einheitliche Veröffentlichungsplattform anstreben, soll in den MfRRA keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Seite stattfinden.
§ 38 Abs. 1	Es besteht die Möglichkeit, dass bei technischen Problemen bei der Vergabe am Leistungsmarkt, der RAM nicht öffnen kann, da er auf derselben Technologie arbeitet. Für diesen Fallback-Fall muss von Artikel 8 (1) der Implementierungsrahmen abgewichen werden.
§ 38 Abs. 3	Die Produkteigenschaften der Regelarbeitsprodukte entsprechen nicht mehr den Produkten des Leistungsmarktes. Die Produkteigenschaften der Implementierungsrahmen wurden hier ergänzt. Gewisse Produkteigenschaften treten frühestens mit dem Beitritt Deutschlands zur MARI Plattform in Kraft (in Bezug auf komplexe Gebotsstrukturen und

	<p>Verlinkungen).</p> <p>Die maximale Größe von unteilbaren Geboten bei der mFRR ist nicht im mFRR Implementierungsrahmen festgelegt, sondern muss in den Modalitäten für RRA von den ÜNB beantragt werden (vgl. Art. 7 (5) mFRR IF)</p> <p>Der mFRR Implementierungsrahmen erlaubt (vgl. Tabelle 2 mFRR IF) komplexe Gebotsstrukturen („parent-child“ und „exclusive group“) sowie Verlinkungen zwischen Geboten („technical linking“), jedoch definiert keine weitergehenden Vorgaben. Im Implementierungsprojekt wurden die Rahmenbedingungen für diese komplexen Strukturen definiert, welche die ÜNB in den Modalitäten für RRA beantragen, um ein Level-Playing-Field für die deutschen Anbieter sicherstellen zu können. Eine ausführliche Anwenderdokumentation für die neuen MARI-Gebotsstrukturen haben die ÜNB veröffentlicht.</p>
§ 38 Abs. 4	Anpassung an gelebte Praxis
§ 38 Abs. 4 h)	Es gibt keine Pflicht die Regelarbeitsgebote in der Rz abzugeben, in der die Zuschläge für den RLM erteilt wurden. Der Anbieter erhält somit das Recht sein Portfolio komplett neu zu strukturieren. Von daher ist dieser Identifikator unnötig und sollte entsprechend auch keine Pflicht für den Regelreserveanbieter darstellen.
§ 38 Abs. 4 k)	Der Identifikator ermöglicht eine anbieterübergreifende (auch regelzonenübergreifende) Besicherung von Regelleistungsgeboten.
§ 38 Abs. 4 l)-q)	Mit Go-live der MARI Plattform gibt es neue Produkteigenschaften für mFRR, die hier ergänzt wurden. Eine ausführliche Anwenderdokumentation für die neuen MARI-Gebotsstrukturen veröffentlichen die ÜNB, sobald das Dokument im MARI Projekt finalisiert wurde.
§ 38 Abs. 5)	Die GCT ändert sich gemäß Implementierungsrahmen auf 25 Minuten.
§ 38 Abs. 8 S. 4	Die Freisetzung von nicht-bezuschlagten Regelarbeitsgeboten soll natürlich so schnell wie möglich erfolgen. Nach spätestens 15 Minuten liegen die Vergabeergebnisse vor (Vergabefrist) oder der RAM gilt als gescheitert.
§ 38 Abs. 8 lit. b-d	Anpassungen sind im Kapitel 4 a beschrieben.
§ 38 Abs. 9)	<p>Im Rahmen der Umsetzung des RAM hat sich herausgestellt, dass die bisherigen Formulierungen Interpretationsspielräume über die anzuwendenden Zeitbereiche und die Art der Ersatzpreisbildung beinhaltet. Die Formulierung wurde nachgeschärft und ist jetzt unmissverständlich.</p> <p>Des Weiteren hat sich bei der Umsetzung des RAM gezeigt, dass die Formulierung im damaligen Antrag bzgl. des Ausfall des RAM technisch so nicht umsetzbar ist, sodass hier eine entsprechende Anpassung erfolgt.</p> <p>Im Satz 4 wurde anstelle der Frist von 30 Minuten auf die Vergabefrist gemäß § 38 (8) verwiesen und somit auf 15 Minuten gekürzt, um der GCT von 25 Minuten gerecht zu werden.</p>